

TOP 14. Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beratung und Beschlussfassung)

Derzeit verbleiben 5 % der eigenommenen Beträge bei der Gemeinde, im Jahr 2022 waren es 153 Euro.

Voranschlagserlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

1.3.6. Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Mit dem Voranschlagserlass 2019 wurden erstmals Kontierungshinweise zu Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale und Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bekannt gegeben.

- Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale: Ansatz: 920; Konto 842 (Zweitwohnsitzabgaben)
- Ortstaxe (Konto 3638xx – Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten) und Freizeitwohnungspauschale (Konto 3639xx) sind auf separaten Verwahrgeldkonten abzuwickeln.
- Für den Kostenersatz schlagen wir nach VRV 2015 das Konto 816 „Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen“ vor.

Der Ansatz wäre zB. 010 Zentralamt oder 900 Gesonderte Verwaltung (Finanzverwaltung).

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat fasste am 10. Dezember 2020 den Beschluss auf die Einhebung des Zuschlags zu verzichten.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.



Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau
UID: ATU23449606

Homepage: <http://www.riedau.at>
E-Mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Telefon: 07764 82 55

Allgemeine Abgaben

Summen nach Abgabe und Tarif

Abg.Nr.	Bezeichnung	Tarifnr.	Bezeichnung	Anzahl	Mehrzweckfeld	Betrag
185	Freizeitwohnungspausch	3	Nutzfläche bis 50 m ²	2,0000		160,56
		4	Nutzfläche über 50 m ²	19,0000		2.287,98
Summe				21,0000		2.448,54

Gesamtanzahl Personen / Objekte / Abgaben: 18 / 18 / 18

Aufstellung der Tarife je Abgabe

Abg.Nr.	Bezeichnung	Tarifnr.	Bezeichnung	Tariffbetrag	Anzahl
185	Freizeitwohnungspauschale	3	Nutzfläche bis 50 m ²	80,28	2,0000
		4	Nutzfläche über 50 m ²	120,42	19,0000



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Petra Langmaier
GZ: 023/2023-La

Datum: 10. November 2023

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Marktgemeinde Riedau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2021.
2. Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a. für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b. für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer